

Zugriff der Gläubiger einschränken

Das neue Pfändungsschutzkonto

Ibbenbüren. Seit dem 1. Juli kann jeder Schuldner bei seiner Bank ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) beantragen. Gerichtsvollzieher und Gläubiger können dann nicht mehr auf das gesamte Kontoguthaben zugreifen, wie es bislang ohne gesonderten Pfändungsschutzantrag möglich war.

Das Pfändungsschutzkonto ist eine besondere Form des Girokontos, eingeführt mit dem neuen § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO. Das bestehende Konto wird dabei umgewandelt. Jede Bank ist zur Einrichtung eines solches Kontos auf Wunsch des Kunden verpflichtet. Es kann nur ein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt werden.

Dem Kontoinhaber wird ein monatlich pfändungsfreier Betrag in Höhe von 985,15 Euro gewährt. Alles darüber hinausgehende kann gepfändet werden. Bisher musste der Schuldner erst beim Vollstreckungsgericht Pfändungsschutz beantragen. Wenn Unterhaltspflichten bestehen, kann sich der Sockelbetrag auf bis zu 1562,47 Euro erhöhen. In welchem Umfang Unterhaltspflichten bestehen, ist den Banken gegenüber in geeigneter Form nachzuweisen. Wird der Sockelbetrag nicht komplett ausgegeben, kann der Rest in den nächsten Monat mitgenommen werden. Ein gesonderter Pfändungsschutz für Sozialleistungen

besteht nicht mehr.

Grundsätzlich kann jeder ein Pfändungsschutzkonto beantragen, egal ob er Schulden hat oder nicht. Jede

Person darf jedoch nur ein P-Konto beantragen. Es wird durch die Schufa kontrolliert und kann auch von Selbstständigen geführt werden. Ehepartner müssten im Ernstfall das gemeinsame Konto in zwei getrennte P-Konten umwandeln. Die Eröffnung mehrerer P-Konten durch einen Kontoinhaber ist strafbar. Auch Insolvenzschuldner können ein solches Konto beantragen.

Wer bereits heute Probleme mit Gläubigern hat und eine Kontopfändung fürchten muss beziehungsweise bereits eine solche auf dem Konto lasten hat, sollte dringend den Antrag auf Einrichtung des P-Kontos stellen. Das P-Konto darf keinem Kunden zum Nachteil ausgelegt werden.

Das P-Konto muss nicht kostenfrei sein. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags hat zwar seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass das P-Konto nicht teurer sein solle als ein normales Konto – von einer gesetzlichen Regelung wurde aber abgesehen.



Dr. jur. Marc Schrammeyer

Dr. iur. MARC SCHRAMMEYER
R E C H T S A N W A L T

Fachanwalt für Steuerrecht

**Recht
Steuern
Wirtschaft**

Anschrift: Zum Esch 20 • 49479 Ibbenbüren
Tel. 05451/9663-0 • Fax 05451/9663-71
eMail: Schrammeyer@Dr-Schrammeyer.de
Internet: www.dr-schrammeyer.de